

§ II Bauleitung

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter dem Auftraggeber zu benennen. Der Bauleiter erhält seine Weisungen nur von dem Auftragnehmer. Die Verfügung vom 20. August 1959 zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Aufbau- und Investitionsbauleitungen mit den ausführenden Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben* wird dadurch nicht berührt.

(2) Der Auftragnehmer bestimmt den Ablauf der Durchführung der Bauproduktion. Er hat für ausreichende Bewachung auf der Baustelle Sorge zu tragen, sofern über die Bewachung mit dem Auftraggeber keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle ein Bautagebuch zu führen.

§ 12 Prüfung des Bauablaufes durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Güte der ausgeführten Bauproduktion und die Einhaltung der Bautermine zu prüfen und in die Bauablaufpläne Einsicht zu nehmen.

(2) Beanstandungen während der Baudurchführung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Beanstandungen geringfügiger Art genügt die Anzeige an den Bauleiter und eine entsprechende Eintragung in das Bautagebuch.

§ 13 Behinderung und Einstellung der Baudurchführung

(1) Eine Behinderung oder Einstellung der Baudurchführung ist unverzüglich dem anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Auftragnehmer hat bei einer Einstellung der Baudurchführung das Objekt vor Schäden sachgemäß zu schützen.

(3) Die Bewachung des Baugeländes während der Unterbrechungszeit ist durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(4) Die durch eine Einstellung der Baudurchführung entstehenden notwendigen Aufwendungen hat der Vertragspartner zu ersetzen, der für die Einstellung verantwortlich ist.

§ 14 Abnahme

(1) Unabhängig von der Abnahme durch die Staatliche Bauaufsicht ist der Auftraggeber verpflichtet, das fertiggestellte Objekt abzunehmen. Er hat das Recht, die Abnahme zu verweigern, wenn das Objekt nicht zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet ist.

(2) Der Auftraggeber hat das Objekt gemeinsam mit dem Auftragnehmer abzunehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

(3) Der Auftragnehmer hat den Termin für die Abnahme festzusetzen und den Auftraggeber mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen zur Abnahme schriftlich aufzufordern. Eine Abkürzung der Frist ist mit

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 47 und Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 S. 4

Einverständnis des Auftraggebers zulässig. Im Behinderungsfall hat der Auftraggeber einen neuen Termin vorzuschlagen. Die Abnahme hat jedoch innerhalb einer Frist von -5 Tagen nach dem vom Auftragnehmer festgesetzten Termin zu erfolgen;

(4) Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vertragspartnern zu unterzeichnen ist

(5) Festgestellte Mängel sowie Vereinbarungen über den Termin ihrer Behebung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Vom Auftragnehmer nachgebesserte Teile der Bauproduktion sind vom Auftraggeber unter Beachtung des Abs. 4 abzunehmen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahme verzichten. Der Verzicht gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint und einen neuen Termin nicht vorgeschlagen hat.

(7) *Alt* Verlangen eines Vertragspartners sind gesondert abzunehmen:

1. Teile eines Bauobjektes (Teilabnahme) insbesondere bei Kooperationsleistungen;
2. einzelne Teile der Bauproduktion, wenn sie durch die weitere Ausführung des Objektes der Prüfung und Feststellung entzogen werden (Zwischenabnahme).

Über Teilabnahmen und Zwischenabnahmen ist gemäß Abs. 4 eine Niederschrift zu fertigen. Die Zwischenabnahme bewirkt nicht den Gefahrübergang auf den Auftraggeber und setzt die Gewährleistungsfrist nicht in Lauf.

(8) Nimmt der Auftraggeber das Objekt oder Teile des Objektes vor der Abnahme in Gebrauch, so gilt es als abgenommen.

§ 15 Gewährleistungsforderungen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die von ihm und seinen Nachauftragnehmern ausgeführten Leistungen nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes, soweit in den Absätzen 2 bis 5 und den §§ 16 und 17 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Mangel

1. auf die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen zurückzuführen ist, unbeschadet der Mitverantwortlichkeit des Auftragnehmers gemäß § 8 Abs. 2;
2. auf eine Vorleistung zurückzuführen ist, deren Beschaffenheit der Auftragnehmer trotz zumutbarem Verhalten nicht erkennen konnte.

(3) Der Auftragnehmer hat die von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Sind Nutzung und Sicherheit des Objektes durch einen Mangel nicht beeinträchtigt und erfordert dessen Beseitigung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand, so kann der Auftraggeber nur einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen. Der Anspruch auf Vertragsstrafen und Schadenersatz bleibt hiervon unberührt

(5) Für Teilleistungen an vorhandenen Säureschutzanlagen (Reparaturen) sind über die Gewährleistung im Bavertrag besondere Vereinbarungen zu treffen.